

Zelte und Tragluftbauten

Unfallverhütungsvorschrift

vom 1. April 1990
in der Fassung vom 1. Januar 1997
mit Durchführungsanweisungen
vom April 1990

Aktualisierung Januar 2008

Durchführungsanweisungen

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Geltungsbereich	
§ 1 Geltungsbereich	2
II. Begriffsbestimmungen	
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
III. Bau und Ausrüstung	
§ 3 Allgemeines	3
§ 4 Einrichtungen für Auf- und Abbau	3
§ 5 Szenenflächen, Podien, Emporen	4
IV. Betrieb	
§ 6 Allgemeines	5
§ 7 Aufsichtführende	5
§ 8 Auf- und Abbau	5
V. Ordnungswidrigkeiten	
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	7
VI. Übergangsbestimmungen	
§ 10 Übergangsbestimmungen	7
VII. In-Kraft-Treten	
§ 11 In-Kraft-Treten	7
Anhang	9
Stichwortverzeichnis	10

Der Erste Nachtrag vom 1. Januar 1997 ist eingearbeitet

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Zelte und Tragluftbauten.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für zeltartige Wetterschutzeinrichtungen im Hoch- und Tiefbau.

DA zu § 1:

Nach § 2 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass Zelte und Tragluftbauten nach den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind und betrieben werden. Nach § 14 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) darf von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Zu den beim Bau und Betrieb von Zelten und Tragluftbauten zu beachtenden Regeln der Technik gehören z. B.:

- Berufsgenossenschaftliche Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter,
- DIN EN 13782 „Fliegende Bauten – Zelte – Sicherheit“,
- DIN 4134 „Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb“,
- VDE-Bestimmungen.

Weitere Anforderungen bzw. Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Zelte und Tragluftbauten enthalten die baurechtlichen Vorschriften der Bundesländer.

Dies sind z. B.:

- Richtlinien für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten,
- Richtlinien für den Bau und Betrieb von Tragluftbauten.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Zelte im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind bauliche Anlagen, die aus einer Tragkonstruktion und einer Hülle bestehen, und Membranzelte.

(2) Tragluftbauten im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind bauliche Anlagen, deren äußerer Raumabschluss ganz oder überwiegend aus einer flexiblen Hülle mit oder ohne Stützung durch Seile oder Seilnetze besteht, welche von der durch Gebläse unter Überdruck gesetzten Luft des Innenraumes getragen wird.

DA zu § 2:

Bei Membranzelten wird die Zeltform durch Maste und Abspannungen hergestellt, z. B. Zirkuszelte.

III. Bau und Ausrüstung

§ 3 Allgemeines

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Zelte und Tragluftbauten entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes III beschaffen sowie die erforderlichen Einrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen vorhanden sind.

§ 4 Einrichtungen für Auf- und Abbau

(1) Zelte und Tragluftbauten müssen so beschaffen sein, dass sie gefahrlos auf- und abgebaut werden können.

(2) Für Zelte und Tragluftbauten müssen Montageanleitungen vorhanden sein, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthalten.

(3) Für den Auf- und Abbau müssen Einrichtungen vorhanden sein, die verhindern, dass Bauteile und Gegenstände umfallen oder herabfallen können.

(4) Bei Auf- und Abbauarbeiten müssen den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen. Für Arbeiten in mehr als 5,00 m Höhe müssen zusätzliche Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen vorhanden sein.

DA zu § 4 Abs. 2:

Sicherheitstechnische Angaben sind z. B.:

- Maßnahmen zum Schutz von Personen während der Auf- und Abbauphase,
- die Reihenfolge des Auf- und Abbaus,
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit während der Auf- und Abbauphasen,
- die Anschlagpunkte des Rüstzeuges und der Auffangsysteme.

DA zu § 4 Abs. 3:

Solche Einrichtungen sind z. B. Winden, Krane, Hubarbeitsbühnen, Spezialfahrzeuge, Arbeits- und Schutzgerüste.

DA zu § 4 Abs. 4:

Nach § 29 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) hat der Unternehmer persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, z. B. Schutzhandschuhe, Schutzhelme, Schutzschuhe, Auffanggurte, Höhensicherungsgeräte.

Zusätzliche Einrichtungen für Arbeiten in mehr als 5,00 m Höhe sind Steigeschutz, Anschlagpunkte und Anschlagleinen für Auffanggurte.

§ 5 Szenenflächen, Podien, Emporen

Szenenflächen, Podien und Emporen müssen so beschaffen und verlegt sein, dass Versicherte nicht ausgleiten, abstürzen oder sich in anderer Weise verletzen können.

DA zu § 5:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn z. B. die begehbaren Flächen eben, gleitsicher, splitterfrei und ohne scharfe Kanten ausgeführt sind, Teppiche oder andere Beläge so befestigt sind, dass Verrutschen, Faltenbildung sowie Aufwölben der Ränder ausgeschlossen sind und lose aufgelegte Bodenteile nicht über ihre Auflager hinausragen.

Sicherheitstechnische Festlegungen über Lastannahmen, Absturzsicherungen, Stufen und Treppen, Werkstoffe und Ausführung der Szenenflächen, Podien und Emporen enthält DIN 15920 „Bühnen und Studioaufbauten“.

IV. Betrieb

§ 6 Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen dieses Abschnittes IV an Unternehmer und Versicherte.

§ 7 Aufsichtführende

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Aufbau-, Abbau- und Verladearbeiten von einem mindestens 18 Jahre alten Aufsichtführenden geleitet und beaufsichtigt werden, der die dafür erforderliche Sachkunde und einen von der Berufsgenossenschaft anerkannten Ausbildungsnachweis besitzt.

(2) Der Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 ist nicht erforderlich bei

1. baulichen Anlagen, die aus einer Tragkonstruktion mit einer Hülle bestehen und eine Firsthöhe von 5,00 m und eine Breite von 10,00 m nicht überschreiten,
2. Tragluftbauten.

DA zu § 7:

Aufsichtführender kann der Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person sein, die hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzt sowie weisungsbefugt ist (siehe § 13 BGV A1) .

Siehe Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz (BG-Grundsatz) „Grundsätze für den Erwerb des Ausbildungsnachweises für Aufsichtführende im Zeltbau“ (BGG 910).

§ 8 Auf- und Abbau

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Montageanleitungen befolgt werden. Erforderlichenfalls hat er zusätzliche Betriebsanweisungen aufzustellen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeiten in mehr als 5,00 m Höhe nur von dazu geeigneten Versicherten durchgeführt werden.

(3) Beim Auf- und Abbau muss jedes Bauteil standsicher sein, bevor weitere Arbeiten durchgeführt werden.

(4) Beim Auf- und Abbau ist sicherzustellen, dass Versicherte durch herabfallende oder umfallende Bauteile oder Gegenstände nicht verletzt werden.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Auf- und Abbauarbeiten nicht begonnen oder fortgesetzt werden, wenn durch starken oder böigen Wind, Vereisung oder Schneeglätte die Gefahr besteht, dass Versicherte abstürzen oder durch herabfallende oder umfallende Teile verletzt werden.

(6) Beim Auf- und Abbau dürfen nur Bauteile begangen werden, die dazu geeignet sind. Bei Arbeiten in Höhen über 5,00 m sind Auffangsysteme zu benutzen.

(7) Bauteile sind so zu transportieren und zu lagern, dass Versicherte beim Tragen, Verfahren, Ablegen oder Stapeln nicht verletzt werden.

(8) Hervorstehende Enden von Erdankern sind mit auffälligen Schutzkappen zu versehen, wenn sie mehr als 0,20 m waagerecht vom stehenden Bauteil entfernt sind. Von Erdankern sind die Bärte zu entfernen.

DA zu § 8 Abs. 2:

Dies setzt voraus, dass die Versicherten in der Lage sind, in größeren Höhen zu arbeiten. Insbesondere müssen sie schwindelfrei sein.

Die Pflicht des Versicherten, die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen, ergibt sich aus § 30 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) .

Siehe auch § 7 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) .

DA zu § 8 Abs. 3:

Die Forderung nach Standsicherheit kann z. B. durch Einbau von Abstützungen, Absteifungen, Abseilungen oder Verstreibungen erreicht werden.

DA zu § 8 Abs. 4:

Der Schutz der Versicherten gegen umfallende Bauteile ist erfüllt, wenn geeignete Hilfsmittel, z. B. Kranwagen, Montageböcke, Sicherungs- und Hilfsseile verwendet werden und die Fußenden der Bauteile durch Einrichtungen festgelegt, nicht aber durch Personen festgehalten oder belastet werden.

DA zu § 8 Abs. 6:

Geeignet sind Bauteile, die an ungünstigster Stelle zusätzlich zu den erforderlichen Lastaufnahmen der einschlägigen DIN-Normen eine Einzellast von 750 N (ca. 75 kg) aufnehmen können.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen

- des § 3 in Verbindung mit
§ 4 Abs. 2 bis 4
oder
§ 5,
- des § 6 in Verbindung mit
§ 7 Abs. 1
oder
§ 8 Abs. 1 Satz 1, Absätze 2 bis 8

zuwiderhandelt.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 10 Übergangsbestimmungen

Aufsichtführende im Sinne von § 7 Abs. 1 müssen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift in Besitz des Ausbildungsnachweises sein.

VII. In-Kraft-Treten

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. April 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Zelte“ (VBG 73) vom 1. April 1986 außer Kraft.

Vorstehende Fassung wurde von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten am 12. Dezember 1996 beschlossen.

Mannheim, den 12. Dezember 1996

Der Vorstand

Im Auftrag

gez. Dr. Mosetter

(Dienstsiegel)

Genehmigung

Der vorstehende Erste Nachtrag* zur Unfallverhütungsvorschrift „**Zelte und Tragluftbauten**“ (**VBG 73**) wird genehmigt.

Bonn, den 16. Dezember 1996

Az: III b2-34120-1-(18)-34124-2

Das Bundesministerium

für Arbeit und Sozialordnung

Im Auftrag

gez. Streffer

(Dienstsiegel)

*) wurde in vorliegender Fassung redaktionell eingearbeitet.

Anhang

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln

Bezugsquelle: Buchhandel
www.gesetze-im-internet.de

2. Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie Berufsgenossenschaftliche Grundsätze

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
BGN-DVD
www.bgn.de
www.dguv.de/publikationen

3. Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
www.beuth.de

bzw.
VDE-Verlag GmbH
Bismarckstraße 33
10625 Berlin

4. EG-Richtlinien

Bezugsquelle: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 100534, 50445 Köln
www.eur-lex.europa.eu

Stichwortverzeichnis

Die angegebenen Fundstellen beziehen sich auf die §§ der Unfallverhütungsvorschrift und gegebenenfalls zugehörige Durchführungsanweisungen.

A	P
Abbauarbeiten 4; 7; 8	Persönliche Schutzausrüstungen 4; DA 4
Anschlagleinen DA 4	Podien 5; DA 5
Anschlagpunkte DA 4	
Arbeitsgerüste DA 4	S
Aufbauarbeiten 4	Schneeglätte 8
Auffangeinrichtungen 4	Schutzgerüste DA 4
Aufsichtführende 7; DA 7; 10	Schutzhandschuhe DA 4
Ausbildungsnachweis 7	Schutzhelme DA 4
	Schutzschuhe DA 4
B	Sicherheitsgeschirre DA 4; 8
Berufsgenossenschaft 7	Spezialfahrzeug DA 4
	Steigeschutz DA 4
E	Szenenflächen 5; DA 5
Emporen 5; DA 5	
Erdanker 8	T
	Tragluftbauten 2
G	
Gerüste DA 4	V
	Vereisung 8
H	Verladearbeit 7
Höhensicherungsgeräte DA 4	
Hubarbeitsbühne DA 4	W
	Wind DA 4; 8
K	
Krane DA 4	Z
	Zelte 2
M	Zirkuszelte DA 2
Membranzelte 2; DA 2	
Montageanleitungen 4; 8	

**Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel
und Gastgewerbe**

Dynamostraße 7-11
68165 Mannheim
www.bgn.de